

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2002/6/26 2000/04/0071

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.06.2002

#### Index

50/01 Gewerbeordnung

#### Norm

GewO 1994 §74 Abs2:

GewO 1994 §77 Abs1;

GewO 1994 §81 Abs1;

#### Rechtssatz

Einer Betriebsanlage ist das Zu- und Abfahren lediglich in ihrem engeren örtlichen Bereich zuzurechnen; das Fahren von Betriebsfahrzeugen auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr kann nicht mehr als ein zu einer gewerblichen Betriebsanlage gehörendes Geschehen gewertet werden.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:2000040071.X03

### Im RIS seit

18.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$